


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0528</b>	

	04.03.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	21.03.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	01.04.2022	

**Betreff:   Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Synopse kenntlich gemachten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH und ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, alle hierfür erforderlichen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der positiven Anzeigenbestätigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Begründung:**

Der Gesellschaftsvertrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) soll im § 3 Abs. 1 und 3 (Gegenstand des Unternehmens) angepasst werden.

Mit der AGR dokumentiert der RVR die Bedeutung der Entsorgungssicherheit im Rahmen der strategischen Handlungsfelder Energie und Kreislaufwirtschaft. Vorrangig bleibt die Entsorgung von Abfällen im festen Verbund mit Energieeffizienz und Klimaschutz. Die Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiges und zukunftssträchtiges Feld der Umweltwirtschaft.

Im Gesellschaftsvertrag der AGR sind unter § 3 Gegenstand des Unternehmens bisher Tätigkeiten und Vorhaben im Sinne des Klimaschutzes und der Nutzung von erneuerbaren Energien nicht direkt verankert. Der AGR wird es durch die Änderung künftig verstärkt ermöglicht, fortgeschriebene gesellschaftspolitische Ziele – u. a. des Klimaschutzes – in unternehmerisches Handeln umzusetzen. Damit wird auch den in § 20 Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr aufgeführten Aufgaben Rechnung getragen.

Da es sich um wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages handelt, muss das Anzeigeverfahren beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) eingeleitet werden. Aus diesem Grund ist die Einholung des Verbandsversammlungsbeschlusses erforderlich.

Die vorherige Abstimmung mit dem MHKBG zu den notwendigen Formulierungen ist abgeschlossen und im Ergebnis in der beigefügten Synopse dargestellt.

### Anlage 1 - Synopse zu § 3 Abs. 1 und 3 Gesellschaftsvertrag AGR mbH

#### Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.  
 Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Eckei, Adrienne</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	